

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 10

Jahrgang 2018

23. Mai 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. **Ratssitzung am Dienstag, 29. Mai 2018 um 17:00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte
2. **Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2-;**  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
3. **2. Änderung des Bebauungsplanes E 28/1 –Windmühlenweg-**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Merijn van Zijll**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sehend Saddiek**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Monika Zareba**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Zsoltne Csonka**
8. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dany Miro**
9. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Name Bozdemir**

1. **Ratssitzung am Dienstag, 29. Mai 2018 um 17:00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 29. Mai 2018 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

## Tagesordnung

### I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 10.04. und 24.04.2018  
Vorlagen
- 3 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001
- 4 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017
- 5 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;  
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der  
Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Satzungsbeschluss
- 6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 Prüfung der Jahresrechnung  
Anträge an den Rat
- 8 Zuschuss KKK;  
hier: Antrag Nr. XVI/2018 der SPD-Ratsfraktion
- 9 Tribünenüberdachung Eugen-Reintjes-Stadion;  
hier: Antrag Nr. XVIII/2018 der SPD-Ratsfraktion
- 10 Gebäude Stadttheater;  
hier: Antrag Nr. XVII 2018 der SPD-Ratsfraktion
- 11 Antrag zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes;  
hier: Antrag Nr. XXI/2018 der CDU-Ratsfraktion
- 12 Antrag auf zeitweise Einrichtung und Ausweisung zusätzlicher Parkplätze für Anlieger (Gewerbetreibende und Privatpersonen) vorzugsweise im Bereich "Alter Markt" und "Nonnenplatz" während der Realisierungsphase Neumarkt;  
hier: Antrag Nr. XI/2018 der BGE-Ratsfraktion
- 13 Fahrbahnsanierung Eltener Straße vor der St. Georg-Kirche;  
hier: Antrag Nr. XX/2018 der SPD-Ratsfraktion
- 14 Fahrbahnsanierung Steintor;  
hier: Antrag Nr. XIX 2018 der SPD-Ratsfraktion

- 15 Errichtung eines "Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Städtischer Trägerschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge;  
hier: Antrag Nr. XV/2018 der UWE-Ratsfraktion
- 16 Mitteilungen und Anfragen
- 17 Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentlich

- 18 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 10.04.2018
- 19 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;  
hier die Vergaben von Januar 2018 bis März 2018
- 20 Durchführung der Wahl der Hauptschöffen für die Amtszeit 2018 bis 2022;  
hier: Vorstellung der Vorschlagsliste
- 21 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 18. Mai 2018

gez. Peter Hinze  
Bürgermeister

## 2. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2-; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

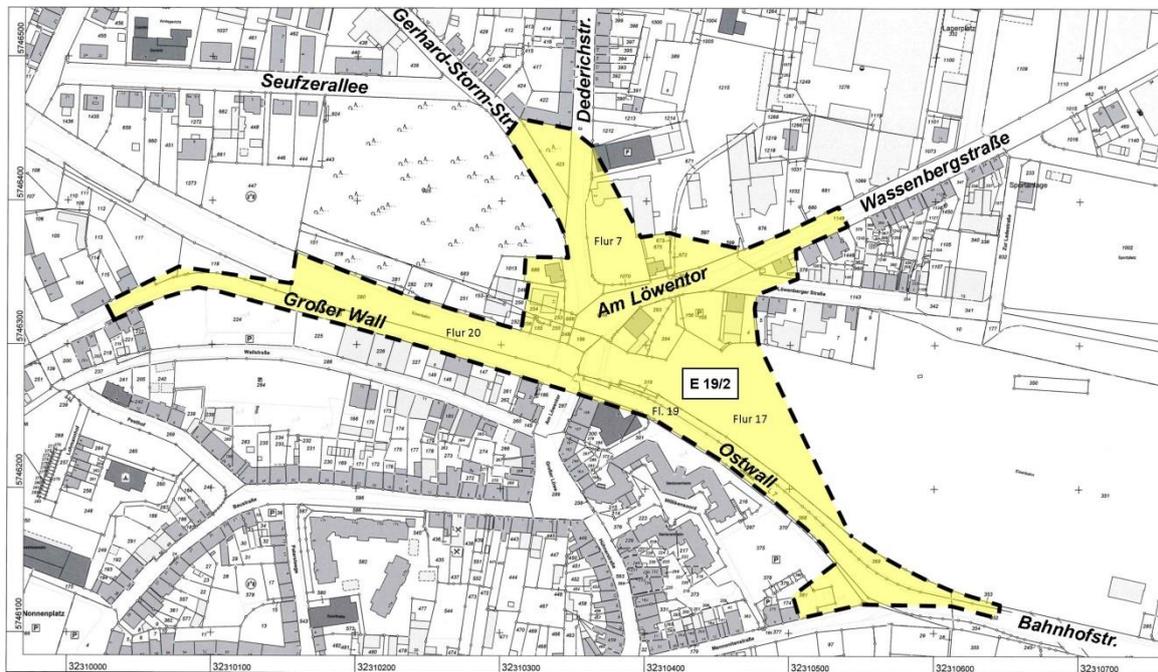
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **08.05.2018** gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1472/2018 den Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan E 19/2 -Löwentor Teil 2- mit folgendem Wortlaut gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan E 19:2 -Löwentor Teil 2- aufzuheben.*

*Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.*

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1472/2018

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-  
hier: -Verfahrensgebiet



### **Planungsziel**

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2- ist eine vorgezogene Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270“ betriebene Planung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor durch formelle Aufgabe hiervon abweichender früherer Planungsziele der Stadt Emmerich am Rhein.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 08.05.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

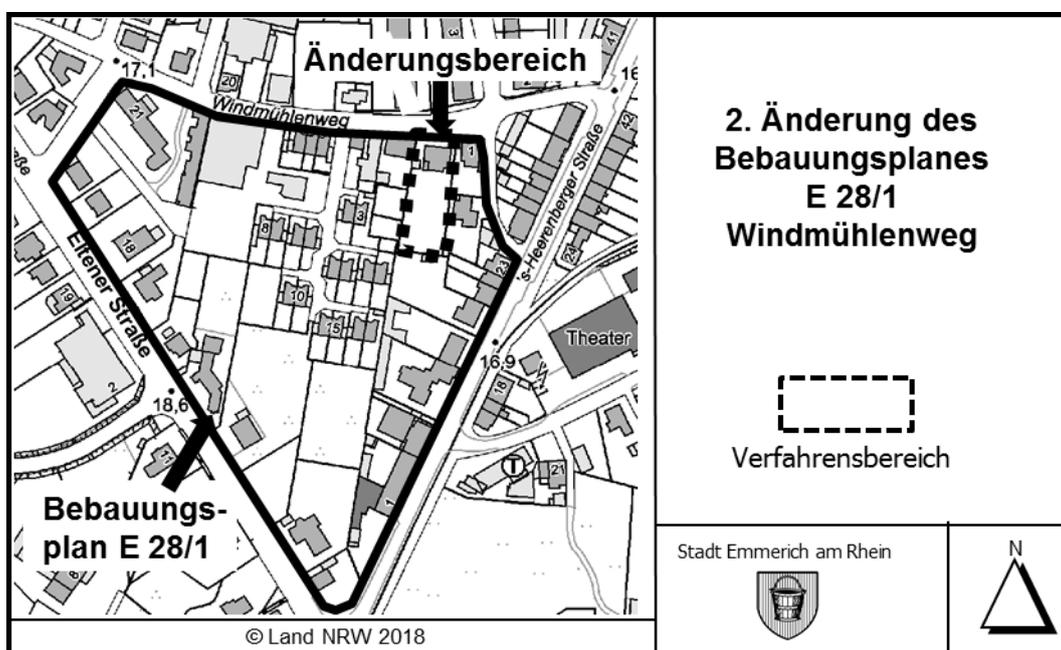
Emmerich am Rhein, 14.05.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**3. 2. Änderung des Bebauungsplanes E 28/1 –Windmühlenweg-**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 28/1 Windmühlenweg mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan wird mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 28/1 Windmühlenweg in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates vom 20.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 17.05.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

#### **4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Merijn van Zijl**

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2017

Aktenzeichen: 092063038

An  
Frau

Merijn van Zijll  
geb. am 17.11.1977

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nieuweweg 9  
3233 BK Oostvoorne  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sehend Saddiek**

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2017

Aktenzeichen: 092053563

An  
Herrn  
Sehend Saddiek  
geb. am 06.04.1994

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Sudermuda 12  
8931 HC Leeuwarden  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Monika Zareba**

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2017

Aktenzeichen: 092064778

An  
Frau  
Monika Zareba  
geb. am 26.09.1980

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
het Gement 10  
6626 BS Alphen  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Zsoltne Csonka**

Der Bußgeldbescheid vom 11.09.2017

Aktenzeichen: 092071391

An  
Herrn  
Zsoltne Csonka  
geb. am 03.11.1971

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Erkel ut 82  
3121 Salgotarjan  
Ungarn

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dany Miro**

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2017

Aktenzeichen: 092061280

An  
Herrn  
Dany Miro  
geb. am 01.05.1980

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Koolzaadstraat 15  
7552 ER Hengelo  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Name Bozdemir**

Der Bußgeldbescheid vom 24.04.2017

Aktenzeichen: 092058549

An  
Herrn  
Name Bozdemir

geb. am 29.10.1976

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Jaarsveld 25  
5715 GG Ede  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6